



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 28. Juni 2016  
Rubrik: Investmentvermögen  
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen  
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln  
Fondsname: Kapitalaufbau Plus AMI  
ISIN: DE000A0MY1C5  
Auftragsnummer: 160612042466  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

## **Ampega Investment GmbH**

**Köln**

### **Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „Kapitalaufbau Plus AMI“**

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens Kapitalaufbau Plus AMI, ISIN: DE000A0MY1C5 treten wie folgt in Kraft:

I.

Mit Wirkung zum **01.07.2016** werden die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Sondervermögen in § 7 geändert. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Die § 7 der BABen erhält die in der Anlage zu dieser Veröffentlichung abgedruckte Fassung.

Diese Änderung hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheid im Juni 2016 genehmigt.

Köln, im Juni 2016

**Ampega Investment GmbH**

*Die Geschäftsführung*

**Besondere Anlagebedingungen**  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses  
zwischen den Anlegern und  
**der Ampega Investment GmbH, Köln,**  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
*Gemischte Sondervermögen*  
**Kapitalaufbau Plus AMI,**  
die nur in Verbindung mit den  
für dieses Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten



„Allgemeinen Anlagebedingungen“  
gelten.

**§ 7**  
**Kosten**

**1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,10 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung wird dem Gemischten Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

**2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

- a. Daneben erhält die Vertriebsgesellschaft für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vertriebsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- b. Die Auslagerungs-Gesellschaft, welche durch die Gesellschaft mit dem Portfoliomanagement beauftragt wurde, erhält für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- c. Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach dem vorstehenden Absatz 1 sowie den vorstehenden Buchstaben a. und b. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,00 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes berechnet wird, betragen.

**3. Vergütung der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Gemischten Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Wertes des Gemischten Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung der Verwahrstelle zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

**4. Aufwendungen**

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem Gemischten Sondervermögen belastet werden:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);



- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zuzahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

#### 5. **Transaktionskosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### 6. **Performance Fee**

##### a. **Definition der erfolgsabhängigen Vergütung**

Die Auslagerungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,75 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 3,00 % des Durchschnittswerts des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

##### b. **Definition der Abrechnungsperiode**



Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.11. und endet am 31.10. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Gemischten Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.10., der der Auflegung folgt.

**c. Performanceberechnung**

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.

Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI-Methode beruht auf der international anerkannten „time weighted rate of return (TWR)“- Standard-Methode. Die Berechnungs-Methode misst die prozentuale Veränderung des angelegten Vermögens zu Beginn und zum Ende eines Betrachtungszeitraumes. Ausschüttungen werden dabei rechnerisch in neue Fondsanteile investiert und somit wie Thesaurierungen behandelt. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt dabei auf Basis der börsentäglich ermittelten Anteilwerte. Der Anteilwert resultiert aus dem ermittelten Nettoinventarwert („Net Asset Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Hierzu werden die Vermögensgegenstände und Erträge addiert und die Kosten des Gemischten Sondervermögens sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

**d. Aufholung/„High water mark“-Regelungen**

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Gemischten Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

**7. Erwerb von Investmentanteilen**

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, der dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden ist. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.